

**Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung Dollern - Mehringen
(Elbe-Lippe-Leitung, BBPIG-Vorhaben Nr. 57, Teilabschnitt)**

**Protokoll der Antragskonferenz zur schwerpunktmäßigen Erörterung des
Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung am 17.04.2024**

Anlagen:

- Präsentation des ArL Lüneburg vom 17.04.2024 (Anlage 1)
- Präsentation der TenneT vom 17.04.2024 (Anlage 2)
- Präsentation der ERM GmbH vom 17.04.2024 (Anlage 3)
- Präsentation der TLN Energie GmbH vom 17.04.2024 (Anlage 4)

Die Präsentationen finden sich online unter:

https://www.arl-lg.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/elli-nord-antragskonferenz-230491.html

Datum, Uhrzeit: 17.04.2024, 10:00 Uhr

Teilnehmende: siehe Teilnahmeliste (aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht)

Protokoll: Tobias Meister (ArL Lüneburg), Harald Kätker (ArL Lüneburg), Maike Liekefett (ArL Lüneburg)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Teilnehmenden. Die Vertreter/innen der Vorhabenträgerin auf dem Podium stellen sich vor. Das **ArL Lüneburg** stellt die Tagesordnung vor und erwähnt einige organisatorische Hinweise (Anlage 1, Folien 2 bis 5).

TOP 2: Einführung: Aufgabe einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ROG und Aufgabe einer Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG

Anschließend informiert das **ArL Lüneburg** über Hintergrund und Inhalte der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) als Teil eines mehrstufigen Planungsverfahrens (Anlage 1, Folien 6 bis 10). Das **ArL Lüneburg** führt weiterhin aus, dass eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG der Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung diene. In der Regel stehe dabei die Abstimmung des Untersuchungsrahmens im Vordergrund. Da die **TenneT TSO GmbH (TenneT)** beabsichtige, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten, liege der Schwerpunkt dieser Antragskonferenz auf der Erörterung des Erfordernisses einer RVP. Sollte sich herausstellen, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, werde das **ArL Lüneburg** einen zweiten Termin anberaumen, indem die weiteren Punkte einer Antragskonferenz vertiefend thematisiert würden. Es könnten jedoch auch beim heutigen Termin bereits Hinweise zu Gegenstand, Umfang und Ablauf einer etwaigen RVP gegeben werden.

TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH

3.1 Vorstellung und Bedarf des Vorhabens

Die **TenneT** stellt sich als Unternehmen sowie das Vorhaben, den Bedarf des Vorhabens und den groben Zeitplan bis zur Inbetriebnahme des 380-kV-Ersatzneubaus Elbe-Lippe-Leitung Nord (EILi-N) vor (Anlage 2, Folien 4 bis 11). Das Vorhaben untergliedere sich in vier Teilabschnitte. Abschnitt 1 und Abschnitt 2 seien Gegenstand der Antragskonferenz. Für die anderen beiden Abschnitte werden eigene Antragskonferenzen durch den Landkreis Nienburg/Weser als zuständige Landesplanungsbehörde durchgeführt.

Der Bedarf des Vorhabens wurde durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gesetzlich bestätigt. Das Vorhaben sei gemäß BBPlG kein Pilotprojekt für eine Teilerdverkabelung.

Die **TenneT** weist darauf hin, dass das Vorhaben EILi-N enge Verbindungen zu zwei weiteren Neubauvorhaben habe: Dies sei zum einen der sich in der Umsetzung befindende Ersatzneubau 380-kV-Leitungsvorhaben Stade – Landesbergen (StaLa), der sich für eine Bündelung anbiete. Zum anderen stehe das Vorhaben in Verbindung mit dem Neubauvorhaben 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (derzeit läuft das Raumordnungsverfahren). Dieses Vorhaben lege den Standort für ein neues Umspannwerk (UW) in der Samtgemeinde Sottrum fest. Eine Anbindung der EILi-N in das geplante UW sei vorgesehen. Der Standort des UW stehe zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest. Das Vorhaben EILi-N müsse die vier unterschiedlichen Standortalternativen in seiner Planung berücksichtigen und abbilden.

3.2 Technische Angaben zum Vorhaben

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zu technischen Angaben zum Vorhaben (Anlage 2, Folien 12 bis 14).

3.3 Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zu den Planungsleitsätzen, den Planungsgrundsätzen sowie den vorhabenbezogenen Planungsgrundsätzen, die für das Vorhaben zur Anwendung kommen (Anlage 2, Folien 15 und 17). TenneT erläutert, dass Planungsleitsätze auf Gesetzen und weiteren Rechtsvorschriften basieren und insofern zwingend zu befolgende Vorgaben für die Planung darstellen. Planungsgrundsätze unterlägen hingegen der Abwägung und seien bei der Trassenplanung soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die **TenneT** stellt außerdem ihre vorhabenbezogenen Planungsgrundsätze vor (u.a. vorrangige Bündelung mit dem Vorhaben StaLa, Vermeidung von Leitungskreuzungen mit anderen 380-kV-Leitungen).

3.4 Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zur Novellierung des EnWG und seine Bedeutung für das Vorhaben (Anlage 2, Folien 18 bis 22). TenneT hebt dabei insbesondere die Inhalte des § 43 Abs. 3 - 3c hinsichtlich des Bündelungsgebotes, der Stärkung des Netzausbaus, der Einschränkung der Alternativenprüfung und der Optimierungsgebote hervor. Die **TenneT** erläutert, dass das Bündelungsgebot für Ersatzneubau- und Parallelneubauvorhaben aus § 43 Abs. 3 EnWG den Bereich einer Trassenplanung auf einen 200 m breiten Korridor rechts- und linksseitig einer Bestandstrasse beschränken würde. Eine Abweichung von diesem Bereich sei nur aus zwingenden Gründen (insbesondere § 34 Abs. 2 BNatSchG, § 44 Abs. 1 auch i.V.m. mit Abs. 5 BNatSchG) möglich. Die Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Wohnbebauung regeln, stellten hingegen keine zwingenden Gründe zum Verlassen des 200-m-Korridors dar. Von einer übergangsweisen Ausnahmeregelung zur Nichtanwendung dieses Rechtsregimes habe die TenneT keinen Gebrauch gemacht, da die Planung für die Leitung EILi ohnehin eine Bündelung mit der Leitung StaLa sowie der Bestandstrasse vorsehe.

Der **Landkreis Verden** erfragt, ob die TenneT im weiteren Verlauf der Veranstaltung auf die Gründe für den beabsichtigten Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung eingeht. Die **TenneT** erwidert daraufhin, dass die Darlegung der Gründe für den RVP-Verzicht im Rahmen der nun folgenden Vorstellung der Abschnitte erfolge.

(Pause: 10 min)

3.5 Teilabschnitt 1 Dollern - Sottrum

TenneT stellt den räumlichen Verlauf der potenziellen Trassenachse für den Bereich Abschnitt 1 (Dollern – Sottrum, Länge: 55 km) übersichtsartig vor (Anlage 3, Folie 2 bis 5). Daraufhin erläutert das Gutachterbüro ERM GmbH das methodische Vorgehen, das bei der Erarbeitung der potenziellen Trassenachse und der Anbindungsmöglichkeiten an die vier UW-Alternativen befolgt wurde (Anlage 3, Folie 5). Des Weiteren präsentiert die ERM GmbH die relevanten Konfliktbereiche des Teilabschnitts 1.

Es wird aufgezeigt, dass die potenzielle Trassenführung in der Samtgemeinde Fredenbeck ein Sondergebiet Windenergie quert und die notwendigen Abstandspuffer von 100 m in zwei Fällen unterschreitet (Anlage 3, Folie 8). Eine technische Lösung dieses Konflikts sei nach gegenwärtigen Stand und in Absprache mit dem Betreiber möglich.

Darauffolgend wird ein Konfliktbereich betrachtet, der ebenfalls in der Samtgemeinde Fredenbeck liegt, und mehrere Wohngebäude im Außenbereich betrifft (Anlage 3, Folie 8). Eine Unterschreitung der 200 m Wohnumfelder sei in diesem Bereich unvermeidbar, da sowohl die StaLa als auch die Bestandsleitung durch diese Wohnumfelder verlaufen. Im Rahmen der Feintrassierung werde auf eine möglichst gleichmäßige räumliche Belastung geachtet.

Als weitere Konfliktstelle nennt die ERM GmbH die Querung eines Vorranggebiet (VRG) Natur und Landschaft in der Samtgemeinde Harsefeld (Anlage 3, Folie 9). Aufgrund des punktuellen Eingriffs der Maststandorte und einer Mastausteilung, die eine Beanspruchung wertgebender Biotope verhindere, lasse sich eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion dieses Gebiets erzielen. Da die Bestandstrasse bereits durch dieses Gebiet verlaufe, würden sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Status Quo ergeben.

Darauffolgend wird ein Bereich in der Samtgemeinde Harsefeld beleuchtet, welcher eine archäologisch bedeutsame Fläche (Gräberfeld) quert (Anlage 3, Folie 9). Nach Einschätzung der ERM GmbH lässt sich durch Vorabstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde sowie eine archäologische Baubegleitung eine Beeinträchtigung dieses Belangs verhindern.

Weiterhin wird ein in der Samtgemeinde Zeven liegender Bereich thematisiert, in dem die potenzielle Trassenachse den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden geringfügig unterschreitet (2 m) (Anlage 3, Folie 10). Ein Abrücken aus den Wohnumfeldern sei aufgrund der Begrenzung durch die westlich verlaufende StaLa nicht möglich, die potenzielle Trassenführung durch das Wohnumfeld sei in diesem Abschnitt alternativlos. Von einer höheren Belastungswirkung im Vergleich zu einem 2 m weiter westlich liegendem, zielkonformen Trassenverlauf sei aber nicht auszugehen.

In der Samtgemeinde Zeven befindet sich zudem ein VRG Natura 2000, welches auf einer Länge von ca. 290 m gequert wird (Anlage 3, Folie 10). Die ERM GmbH legt dar, dass Maststandorte innerhalb des Gebiets vermeidbar seien und eine Überspannung der betroffenen Fläche möglich sei. Weitere Konfliktpunkte wie bspw. Vogelkollisionen könnten durch Erdseilmarkierungen vermindert werden.

Bezüglich der Ortslage Weertzen wird ein weiterer Konfliktbereich vorgestellt, in dem die potenzielle Trassenachse den 400 m-Wohnumfeldschutz um max. 31 m unterschreitet (Anlage 3, Folie 11). Ein Abrücken der Trasse aus dem 400 m Bereich sei aufgrund der westlich angrenzenden StaLa nicht möglich. Allerdings sei eine Sichtverschattung zwischen

Trassenachse und Wohnbebauung gegeben und somit ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

Die **Samtgemeinde Zeven** möchte in diesem Zusammenhang zum einen den Verlauf der planfestgestellten Leitungstrasse SuedLink verortet wissen und zum anderen erfahren, welchen Abstand die potenzielle Trasse zur westlich angrenzenden Wohnbebauung einnehme.

Die **ERM GmbH** erwidert, dass es sich beim SuedLink um eine Erdkabelleitung handele und die Abstandsnormen des LROP für dieses Vorhaben daher keine Wirkung entfalten würden. Die Trassenplanung der EILi-N verlaufe in diesem Bereich zwischen der StaLa und dem SuedLink. Das Maß der Abstandsunterschreitung zum nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich westlich der Trasse belaufe sich auf einen Abstand von 176 m.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass es sich bei der Unterschreitung des 200 m-Abstandes um einen überwindbaren Grundsatz der Raumordnung handele, welcher in diesem Fall lediglich um 24 m unterschritten werde.

Anschließend präsentiert die **ERM GmbH** ein weiteres Konfliktfeld: die Querung des Naturschutzgebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ auf einer Länge von ca. 300 m (Anlage 3, Folie 12). Die ERM GmbH erläutert, dass eine Beanspruchung des Gebietes durch einen Maststandort aus technischen Gründen unvermeidlich sei, eine Inanspruchnahme wertgebender Biotope durch eine optimierte Maststandort-Wahl jedoch vermieden werden könne.

Das **Landkreis Rotenburg (Wümme) (UNB)** weist darauf hin, dass der Unterlage nach (Natura 2000 Vorprüfung) eine Beanspruchung des FFH-Gebiets Ostetal durch einen Maststandort ausgeschlossen wurde.

Die **ERM GmbH** führt aus, dass sich das FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet (NSG) an dieser Stelle zwar größtenteils überlagern würden, allerdings nicht deckungsgleich seien. Eine Beanspruchung des FFH-Gebiets durch einen Maststandort sei gemäß der Unterlage tatsächlich nicht zu erwarten. Der Maststandort würde den schmalen NSG-Bereich nördlich des FFH-Gebiets betreffen (s. Anlage 3, Folie 12).

Die **ERM GmbH** thematisiert als Nächstes die Querung eines VRG Rohstoffgewinnung im Bereich Gyhum (SG Zeven), welches jedoch aufgrund einer Querungslänge von ca. 320 m in Gänze überspannt werden könne, sodass der Rohstoffabbau und damit die Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung weiterhin gewährleistet seien.

Im weiteren Verlauf durchquert die potenzielle Trassenachse bei Bockel ein VRG Windenergienutzung auf einer Länge von ca. 880 m bei gleichzeitiger Unterschreitung eines Abstandspuffers von 100 m zu einer Windenergieanlage (Anlage 3, Folie 13). Die TenneT befinde sich hierzu im Austausch mit den Betreibern; eine technische Lösung sei realisierbar.

Die **ERM GmbH** erläutert auf der nächsten Folie, dass östlich von Scheeßel ein VRG Biotopverbund auf 600 m Länge gequert werde (Anlage 3, Folie 14). Eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung sei gegeben, da sich der Eingriff auf die geringe Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort beschränke und eine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen durch eine entsprechende Mastplatzierung vermieden werden könne. Die geplante Parallellage der Trasse zur Leitung StaLa sei mit Blick auf die Avifauna als vorteilig zu bewerten.

Darauffolgend wird dargelegt, dass die potenzielle Trasse im weiteren Verlauf mehrere 400 m-Wohnumfelder der Ortschaft Scheeßel durchquere, was aufgrund des westlichen angrenzenden Verlaufs der Stala unumgänglich sei (Anlage 3, Folie 14). Im Vergleich zum Verlauf der Bestandstrasse rücke die Trasse jedoch von der Ortschaft ab, was eine Verbesserung hinsichtlich der Wohnumfeldqualität darstelle.

Zuletzt wird die Einbindungsmöglichkeit der potenziellen Trasse in die potenziellen Umspannwerk-Standortalternativen zum Gegenstand der Betrachtung gemacht (s. Anlage 3, Folie 15). Die ERM GmbH erläutert, dass die Leitung EILi-N nur durch eine doppelte Leitungskreuzung mit der Leitung StaLa in die beiden potenziellen UW-Standorte 3 und 4 ein- und ausgebonden werden könne, da sich die EILi-N hier westlich der Leitung StaLa befinde. Solch eine Kreuzung sei aus Gründen der Versorgungssicherheit zu vermeiden. Eine Querung der Waldfläche (270 m Querungslänge) bzw. des Vorbehaltsgebiets Wald (200 m Querungslänge) im weiteren Verlauf zum UW Sottrum 4 sei hingegen als unkritisch zu bewerten.

Das **Forstamt Rotenburg** fragt nach, ob im Fall von Waldquerungen prinzipiell höhere Masten, die eine Überspannung von Waldflächen und damit eine Vermeidung von Eingriffen in die Waldstrukturen ermöglichen, verbaut werden könnten.

Die **ERM GmbH** erwidert, dass die Entscheidung, ob Waldflächen überspannt werden können, Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei. Prinzipiell gehe man im Falle von Waldquerungen von einer Schneisenbildung aus. Ein ökologisches Trassenmanagement könne im Einzelfall entsprechende Schutz-/Optimierungsmaßnahmen berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der Festlegung des UW-Standortes in der Samtgemeinde Sottrum stellt das **Forstamt Rotenburg** die Frage, welchen Verfahrensstand das Vorhaben Conneforde – Sottrum habe.

Das **ArL Lüneburg** gibt die Auskunft, dass das Raumordnungsverfahren zum besagten Vorhaben vsl. im Zeitraum Juni/Juli 2024 mit Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen werden könne. Eine Entscheidung bezüglich der Standortwahl für das UW sei noch nicht gefallen und werde weiterhin ergebnisoffen geprüft. Die Ansicht, dass die Kreuzung von zwei Höchstspannungsfreileitungen im gleichen Transportkorridor als problematisch einzustufen sei, werde, auch nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur, seitens des ArL Lüneburg geteilt.

Das **Landkreis Rotenburg (Wümme) (UNB)** weist darauf hin, dass im Bereich der UW-Standortalternative 2 ein Projekt zur Wiedervernässung des „Hohen Moor“ laufe und dieses Vorhaben im Rahmen der konkreten Maststandortplanung beachtet werden müsse, falls dieser Standort für das UW ausgewählt wird.

Die **Gemeinde Bötersen** gibt an, durch den UW Standort 2 betroffen zu sein. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser Standort aufgrund der Neuzerschneidung von unberührter Landschaft ungeeignet. Die Gemeinde plädiert daher für eine UW-Wahl entlang der StaLa bzw. der Bestandstrasse. Überdies erinnert die **Gemeinde Bötersen** daran, dass eine alternative Trassierung im Bereich des 400 m-Wohnumfelds bei Trassenkilometer 4 aufgrund derselben Argumentation von der Vorhabenträgerin nicht in Erwägung gezogen wurde.

Die **ERM GmbH** erwidert daraufhin, dass das Projekt Elbe-Lippe Leitung keinen Einfluss auf die Standortentscheidung des UW nehmen könne. Sobald die Standort-Entscheidung

gefallen sei, müsse die Elbe-Lippe-Leitung ihre Planung auf die Anbindung dieses Standorts ausrichten.

Das **ArL Lüneburg** betont, dass die betroffenen Belange sorgfältig und ergebnisoffen geprüft würden und eine abschließende Bewertung der UW-Alternativen auch unter Einbeziehung von Ortsbegehungen getroffen werde.

Der **Landkreis Verden** möchte wissen, ob eine Bündelung von Stromtrassen mit Gasleitungen möglich sei.

Die **TenneT** erläutert daraufhin, dass eine enge Bündelung mit Gasleitungen technisch möglich sei; eine zu enge Bündelung werde aber möglichst vermieden.

Die **ERM GmbH** fasst die vorgestellten Ergebnisse der Vorplanungen zusammen und resümiert, dass die potenzielle Trassenachse bis zum Aufspreizungsbereich nördlich der vier potenziellen UW-Standorte zu 100 % innerhalb eines Abstandes von max. 200 m zur Leitung StaLa (96 %) oder zur Bestandstrasse (4 %) verlaufe (Anlage 3, Folie 16). Konfliktärmere Trassenalternativen sowie Unvereinbarkeiten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung seien für den Teilabschnitt 1 nach Darlegung und Prüfung der Konfliktbereiche nicht zu erkennen. Auf eine weitere Raumverträglichkeitsprüfung könne daher verzichtet werden.

Das **ArL Lüneburg** bittet das Plenum um abschließende Wortmeldungen zum Teilabschnitt 1.

Die **Samtgemeinde Sottrum** gibt zu Protokoll, dass sie sich den Ausführungen der Gemeinde Böttersen zur Wahl des UW-Standortes anschließe.

3.6 Teilabschnitt 2 Sottrum - Mehringen

Die **TenneT** gibt einen Überblick über den räumlichen Verlauf des Teilabschnitts 2 (Anlage 4, Folie 1 bis 2). In diesem Zusammenhang vergewissert sich der **Trinkwasserverband Stader Land**, ob es richtig sei, dass sich die EILi-Leitung im Bereich von Haberloh mit der Leitung StaLa kreuze. Die **TenneT** führt aus, dass es spätestens auf Höhe des Schießplatzes Haberloh zu einer Kreuzung der Leitungen kommen müsse, da sich südlich dessen ein Ausschlussgebiet befinde, welches nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Der genaue Kreuzungspunkt werde im Rahmen der Feinplanung festgelegt.

Die **Gemeinde Bötersen** möchte daraufhin erfahren, aus welchem Grund diese erforderliche Trassenkreuzung nicht schon im Bereich der Anbindung an die UW-Standorte 3 und 4 berücksichtigt werde.

Die **TenneT** antwortet, dass der potenzielle Trassenverlauf ab der Umspannwerk-Alternative 4 westlich der StaLa entweder parallel zur Bestandstrasse quer durch die Gemeinde Sottrum oder in der Gemeinde Hassendorf auf der innenliegenden Seite sehr nah an der Wohnbebauung vorbeiführen müsste. Dies käme aus Sicht der TenneT nicht infrage.

Daraufhin schlägt das **ArL Lüneburg** vor, die Begründung für diesen Trassenverlauf seitens der TenneT nochmals in schriftlicher Form zusammenzufassen, damit diese planerische Entscheidung nachvollziehbar sei. Eine solche Begründung könne z.B. mit dem Protokoll der Antragskonferenz veröffentlicht werden.

Anschließend stellt die **TLN Energie GmbH** ihren methodischen Ansatz zur Prüfung der Vereinbarkeit eines potenziellen Trassenverlaufs mit den berührten Belangen der Raumordnung und Raumnutzung für den Teilabschnitt 2 vor (Anlage 4, Folie 3). Auch für den Teilabschnitt 2 erfolgt eine Betrachtung ausgewählter Konfliktbereiche.

Als erster Konfliktbereich wird der Abschnitt der Anbindung an die UW-Standorte 1 und 2 thematisiert (s. Anlage 4, Folie 4). Die **TLN Energie GmbH** legt dar, dass südlich des potenziellen UW-Standortes 1 sechs Windenergieanlagen (WEA) bestehen, welche zukünftig einem Repowering unterzogen werden sollen. Von einer Unvereinbarkeit sei aufgrund der Abstände des potenziellen UW-Standorts zu den WEA nicht auszugehen.

Des Weiteren wird in Verbindung mit dem UW-Standort 2 dargestellt, dass ein potenzieller Trassenverlauf durch mehrere Lärmschutzwälder führt (s. Anlage 4, Folie 5). Ein Eingriff in bestehende Waldfunktionen könne aber durch Überspannung vermieden werden.

Die Anbindungsmöglichkeiten für die UW-Standorte 3 und 4 queren das FFH-Gebiet „Wiestetal“ (s. Anlage 4, Folie 6). Eine Umgehung sei nicht möglich, jedoch könne das Gebiet ohne eine Beeinträchtigung durch Masten überspannt werden. Ein Eingriff in ebenfalls für diesen Bereich dargestellte Vorbehaltsgebiete (VB) Wald sei nicht vorgesehen. Eine abschließende Prüfung erfolge im Planfeststellungsverfahren.

Als weiteren Konfliktbereich benennt **TLN Energie GmbH** das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ innerhalb der Gemeinde Ahausen und das Queren von 200 m-Abstandsbereichen zu Wohngebäuden im Außenbereich südöstlich der Ortslage Hellwege (s. Anlage 4, Folie 8). Eine Umgehung des FFH-Gebiets sei ausgeschlossen, da sowohl die StaLa als auch die Bestandsleitung das FFH-Gebiet queren. Es sei vorgesehen, die potenzielle Trasse enger an den Verlauf der StaLa zu bündeln. Eine vollständige Überspannung könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Es werde jedoch bei den weiteren Planungen darauf geachtet, die Lebensraumtypen sowie die hochwertigen Bereiche zu schonen. Eine Aussparung des Abstandspuffers sei aufgrund der östlich verlaufenden Leitung StaLa nicht möglich.

Als nächstes präsentiert **TLN Energie GmbH** den Konfliktbereich westlich der Ortslage Langwedel, in dem sowohl 400 m-Wohnumfelder des Innenbereichs als 200 m-Wohnumfeld von Wohngebäuden des Außenbereichs westlich und östlich in den Planungskorridor hineinragen (s. Anlage 4, Folie 10). Die Querung der Wohnumfelder könne aufgrund der östlichen Begrenzung durch den Verlauf der StaLa nicht vermieden werden. Im Vergleich zur Bestandstrasse könne der Verlauf des Ersatzneubaus aber in jedem Fall optimiert werden, sodass sich die Abstände zu den Wohnbereichen vergrößern.

Das **Forstamt Rotenburg** erkundigt sich danach, ob in den Kartendarstellungen für den Teilabschnitt 2 auch Kilometerangaben auf der Trasse eingezeichnet werden können.

Die **TLN Energie GmbH** erwidert, dass eine solche Darstellung innerhalb der Karten aufgrund der alternativen Trassenführungen (Anbindung an UW, Alternativen im Bereich der Weser und Allermündung) nicht umsetzbar sei.

Das **ArL Lüneburg** stellt klar, dass eine nachträgliche Änderung der für die Antragskonferenz vorgelegten Unterlagen nicht vorgesehen sei. In den Planfeststellungsunterlagen sei eine detaillierte Darstellung der Trassenmeter sowie Maststandortnummern jedoch üblich.

Die **TLN Energie GmbH** geht im Weiteren auf die beiden Korridoralternativen im Bereich der Weser und der Allermündung ein (s. Anlage 4, Folie 11 bis 13). Nach Einschätzung der TLN Energie GmbH besteht für beide Alternativen eine Vielzahl von raumordnerischen Konfliktfeldern. Im Rahmen der Alternative West wird die Neuzerschneidung der Landschaft und die randliche Querung des Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiets im Bereich der Allerniederung problematisiert. Eine Unterschreitung der Abstände zur Wohnbebauung könne für diese Alternative hingegen ausgeschlossen werden. Im Bereich der Alternative Ost sei ebenfalls die Querung von Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten notwendig, allerdings in einem größeren Umfang. Zudem müssten eine Vielzahl von 400 m-Wohnumfeldern des Innenbereichs (Stadt Verden) aufgrund des dicht besiedelten Raums geschnitten werden. Bei Alternative Ost bestehe die Mitnahmemöglichkeit einer 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen Leitung.

Die **Stadt Verden** positioniert sich gegen die Alternative Ost und stellt klar, dass eine Bündelung mit der StaLa auch in diesem Bereich nicht gegeben sei, da diese ab der Kabelübergangsanlage nördlich des FFH-Gebiets als Erdkabel Richtung Süden verlaufe. Die Nähe des potenziellen Trassenverlaufs zu diversen Wohnumfeldern bewertet die Stadt äußerst kritisch. Ein Verzicht auf eine RVP kommt für die **Stadt Verden** nicht infrage.

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass die Leitung StaLa ein Pilotprojekt für Teilerdverkabelung sei. Daher könne der Abschnitt westl. Verden bei diesem Vorhaben in Erdkabelbauweise realisiert werden. Das Land Niedersachsen habe im Gesetzgebungsverfahren für das BBPIG vergeblich dafür geworben, auch das Vorhaben EILi-Nord als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung einzustufen. Nun komme hinzu, dass gemäß neuem Rechtsregime des § 43 Abs. 3 EnWG die 400 m-Abstandspuffer zur Wohnbebauung des Innenbereichs im vorliegendem Fall der Trassenführung im Nahbereich von Wohngebäuden nicht mehr entgegengehalten werden können.

Der **Landkreis Verden (UNB)** spricht sich ebenfalls klar gegen die Alternative Ost aus. Die UNB weist auf den Widerspruch hin, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur StaLa herausgestellt wurde, dass eine Freileitungsbauweise durch das EU-Vogelschutzgebiet der Allerniederung nicht mit dessen Erhaltungszielen vereinbar sei und daher ein Erdkabel erforderlich sei. Nun werde ein Freileitungsbau als verträglich eingestuft. Dies sei nicht nachvollziehbar und der Öffentlichkeit nicht vermittelbar. Die gutachterliche Einschätzung, dass eine neue Freileitung quer durch das EU-Vogelschutzgebiet nunmehr doch verträglich sein könnte, wird angezweifelt. Darüber hinaus sei ebenfalls unverständlich, weshalb in der Unterlage die Ostalternative als vorzugswürdig bewertet werde. Die Planung für die EILi-Nord werde seitens der Naturschutzbehörde weiterhin sehr kritisch begleitet. Ergänzt weist die UNB darauf hin, dass das berührte EU-Vogelschutzgebiet in Teilen als ungesichert einzustufen ist und in diesen Bereichen damit ein faktisches EU-Vogelschutzgebiete ohne Ausnahmemöglichkeit vorliege.

TLN Energie GmbH verweist auf die langjährige Erfahrung der TLN Energie GmbH bei der gutachterlichen Bewertung entsprechender Sachverhalte. Die Konfliktsituation, die sich aus der Querung des EU-Vogelschutzgebiets ergebe, sei klar erkennbar, deshalb sei ein alternativer Korridor bzw. eine alternative Trassenführung in die Planung eingebracht worden. Für die Alternative Ost spräche der kürzere Verlauf, die Vorbelastung durch die Bestandstrassenleitung sowie die Möglichkeit, die 110-kV-Leitung der Avacon zukünftig mitzunehmen, was einen positiven Effekt für das Vogelschutzgebiet hätte. Die Natura 2000 Verträglichkeit können jedoch noch nicht abschließend bewertet werden. Im Rahmen der Planfeststellung bestehe daher noch ein detaillierter Untersuchungsbedarf.

Der **Landkreis Verden** fragt nach, ob es richtig sei, dass sowohl die Alternative Ost als auch die Alternative West in den Planfeststellungsverfahren untersucht werden, was die **TLN Energie GmbH** bejaht.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt, dass es sich hier nach jetzigem Kenntnisstand um den konfliktträchtigsten Abschnitt im Leitungsabschnitt Dollern – Mehringen handele. Aus der Sicht des **ArL Lüneburg** ist die Klärung von naturschutzfachlichen Fragestellungen auf Basis einer detaillierten Datenlage erforderlich. Eine solche Auseinandersetzung entspreche für gewöhnlich nicht der Prüftiefe einer Raumverträglichkeitsprüfung.

Die **Stadt Verden** stellt die Frage, ob mit Blick auf die Anwendung des § 43 Abs. 3 EnWG die Alternative West im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überhaupt noch infrage komme, da doch von einer Bündelung mit der Bestandstrasse ausgegangen werden müsse.

Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass der § 43 Abs. 3 EnWG das Verlassen des 200 m Korridors beidseits einer Bestandstrasse unter zwingenden Gründen (u.a. Artenschutz) erlaube. Insofern sei die Prüfung von Alternativen in diesem Bereich in jedem Fall eröffnet. Für die Planfeststellung werde jedoch üblicherweise nur eine Trasse beantragt. Im Falle einer Querung des Natura 2000 Gebiets sei die Alternativlosigkeit der Trassenführung gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Auch bei einem Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung wäre daher eine vorlaufende, in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung zu dokumentierende Alternativenprüfung in diesem Bereich erforderlich.

Die **Stadt Verden** berichtet, dass sich die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben StaLa im Vergleich zu den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens kaum geändert hätten, weshalb sie dafür plädiert, die Problemlage im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung vorsorglich zu prüfen und zu bearbeiten.

Die **TenneT** ergänzt, dass die Gesetzesnovellen der letzten Jahre die planungs- und umweltrechtlichen Grundlagen der Planung verändert haben. So sei eine Auswirkung des § 43 Abs. 3 EnWG auf die Planung, dass das Gesetz eine Vielzahl von Möglichkeiten der Bündelung mit verschiedenen Freileitungen biete. Bei zwingenden Gründen, bspw. bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, bestehe die Möglichkeit, den Bündelungskorridor zu verlassen. Eine umfängliche umweltrechtliche Prüfung sei erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Außerdem weist TenneT auf die beschränkten umweltrechtlichen Prüfungen des § 43m EnWG und der RED III hin.

Der **Landkreis Verden (UNB)** ergänzt, dass hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes nicht nur der Artenbestand zu prüfen sei, sondern aufgrund der Entwicklungsziele in diesem Bereich auch potenzielle Artenbestände zu beachten seien. Die UNB weist außerdem darauf hin, dass im EU-Vogelschutzgebiet das große, durch den Bund und das Land geförderte Naturschutzprojekt „Allervielfalt“ umgesetzt werde. Die Trassenplanung für die Alternative Ost betreffe ein Kerngebiet dieses Projektes. Die millionenschwere Investition in den Naturschutz werde durch eine solche Trassenplanung konterkariert. Auch aus diesem Grund lehnt die UNB die Alternative Ost ab.

Die **TLN Energie GmbH** dankt für den Hinweis; das Projekt „Allervielfalt“ sei ihr bereits bekannt.

Der **Landkreis Verden (Regionalplanung)** fragt, worin auf der Ebene der Raumordnung aus gutachterlicher Sicht die Konflikte der beiden Alternativen bestünden und was für Ost bzw. für West spreche. Nach Einschätzung des **Landkreises Verden** bestünden bei der Alternative Ost mehr Konflikte mit den Belangen der Raumordnung als bei der Alternative West.

Die **TLN Energie GmbH** führt aus, dass die Alternative West einen längeren Verlauf als die Alternative Ost aufweise. Die Alternative West könne dafür den Wohnumfeldschutz beachten. Die Alternative Ost könne dies nicht. In der Alternative West würde durch die Trasse eine Neubelastung der Landschaft entstehen, was bei der Alternative Ost nicht der Fall sei, da hier gegenwärtig sowohl die Bestandstrasse als auch die 110-kV-Leitung der Avacon verlaufen. Die Alternative Ost sei zwar kürzer, aber weise eine längere Querung des Natura 2000 Gebietes auf. Dagegen bestünde bei der Alternative West die Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes, was eine Befreiung von der LSG-Verordnung erforderlich mache. Ein Verlauf durch das Vogelschutzgebiet sei jedenfalls nicht undenkbar.

Die **TLN Energie GmbH** stellt anschließend eine weitere Konfliktstelle im Abschnitt Magelsen vor, bei der die Trassenplanung die 400-Abstandspuffer zur Wohnbebauung im Innenbereich sowie ein VRG Rohstoffgewinnung berührt (s. Anlage 4, Folie 14). Eine Aussparung des Wohnumfeldpuffers sei hier aufgrund der östlich angrenzenden Leitung StaLa nicht möglich. Im Vergleich zur Bestandstrasse könne jedoch eine Vergrößerung des Abstandes der Leitung zur Wohnbebauung erzielt werden. Eine Einschränkung des VRG Rohstoffgewinnung könne weitestgehend minimiert werden, so dass diesbezüglich kein Zielverstoß zu erwarten sei.

Der **Landkreis Nienburg (Weser)** möchte erfahren, ob sich die TenneT bereits im Austausch mit dem betroffenen Abgrabungsunternehmen befinde, was die **TLN Energie GmbH** verneint. Eine Abstimmung werde jedoch erfolgen.

Die **Samtgemeinde Grafschaft Hoya** fragt nach, um welche Länge der Abstand zur Wohnbebauung im vorgestellten Bereich unterschritten wird.

Die **TenneT** erwidert, dass die genauen Angaben noch nicht vorlägen und im Rahmen der Feintrassierung ermittelt würden.

Die **TLN Energie GmbH** resümiert, dass im Teilabschnitt 2 (UW Sottrum bis UW Mehringen) eine Parallelführung mit der StaLa bzw. der Bestandstrasse unter Einbeziehung der Anbindung an die UW-Standortorte zu mindestens 85 % der Leitungsstrecke realisiert werden könne. Es lägen zwar eine Reihe von Konfliktstellen und berührten Belange vor. Eine konfliktärmere Trassenführung, die sowohl geeignet, als auch energiewirtschaftlich zulässig sei, habe sich jedoch nicht aufgedrängt. Die Natura 2000 Belange würden bei der weiteren Trassenkonkretisierung vertiefend geprüft (s. Anlage 4, Folie 16).

Das **ArL Lüneburg** fasst zusammen, dass für den Teilabschnitt 1 der Trassenverlauf durch die Parallelführung mit der StaLa vorgezeichnet sei und alternative Trassenverläufe im Zuge dieser Veranstaltung nicht vorgebracht worden seien. Für den Teilabschnitt 2 stelle sich der Bereich westlich Verden mit der bei Alternative Ost geplanten Querung des EU-Vogelschutzgebiets sowie des Naturschutzgebiets als Hauptkonfliktpunkt dar. Das **ArL Lüneburg** wird zu beraten haben, ob die Prüfung dieser Konfliktstelle ein eigenes Verfahren benötige, oder ob die hinreichende Abarbeitung dieses Prüfgegenstandes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet werden könne.

TOP 4: Ausblick

Abschließend teilt das **ArL Lüneburg** mit, dass eine Nachreichung schriftlicher Hinweise und Stellungnahmen bis zum 26.04. möglich sei. Das ArL plane, die Entscheidung, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werde oder nicht, bis Ende Mai zu treffen. Die Entscheidung werde der Vorhabenträgerin und dem Einladungsverteiler der Antragskonferenz mitgeteilt und auf der Internetseite des ArL Lüneburg veröffentlicht.

Das **ArL Lüneburg** dankt den Teilnehmenden und beendet die Antragskonferenz um 13:06 Uhr.

gez.

Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

gez.

Meister, Kätker, Liekefett

für die Ergebnisniederschrift